



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 1

3. Februar 2017

---

Siebte Änderungsordnung für die  
Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Freiburg  
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*  
vom 13. Mai 2015

**Vom 3. Februar 2017**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 1. Februar 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Siebte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 3. Februar 2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

**Artikel 1**     **Siebte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Sechsten Änderungsordnung vom 18. November 2016**

**Änderungen im Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht**

1. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Beim Arbeitsaufwand wird zwischen der Präsenzzeit (Anwesenheit in Lehrveranstaltungen und Praktika) und der Selbststudienzeit (Lesen, Lernen, Vorbereitung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) unterschieden. In den Modulbeschreibungen in Anlage 4 sind die jeweiligen Zeitumfänge einzeln ausgewiesen. Wenn der Erwerb der in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 angeführten Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann (s. Präambel der Anlage 4), weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf die Anwesenheitspflicht und die damit einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung. Die Modulbeschreibungen in Anlage 4 enthalten Angaben zur Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen, außerdem wird diese im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. In Einzelfällen kann die Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung nach vorherigem Beschluss durch den zuständigen Fakultätsrat alternativ zunächst nur im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden, sofern dabei eine Frist von mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn gewahrt bleibt.“
2. Die Nummerierung des bisherigen Abs. 3 und der weiteren Absätze des § 6 wird entsprechend angepasst.
3. In § 28 wird nach Abs. 1 als neuer Abs. 2 eingefügt:

„Für Lehrveranstaltungen kann gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Wenn der Anteil der Fehlstunden an der in den Modulbeschreibungen der Anlage 4 ausgewiesenen Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20% dieses Umfangs beträgt, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen. Sofern die Studentin bzw. der Student die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, prüft die bzw. der Lehrende, ob eine Kompensation möglich ist. Diese ist in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrenden und der Studentin bzw. dem Studenten festzulegen und zu dokumentieren.“
4. Die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 und der weiteren Absätze des § 28 wird entsprechend angepasst.
5. Im neuen Abs. 3 ist nach Ziffer 2 die folgende neue Ziffer 3 einzufügen:

„3. die ggf. gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat;“
6. Die Nummerierung der weiteren Ziffern des Abs. 3 wird entsprechend angepasst.
7. Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird der bisherige Verweis „Abs. 2 Ziffer 2“ geändert auf „Abs. 3 Ziffer 2 und 3“.
8. In Anlage 4 wird der Text der bisherigen Präambel als Abs. 1 gefasst.

9. In Anlage 4 wird die Präambel um folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:

„In den nachfolgenden Modulbeschreibungen ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils ausgewiesen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht. Diese begründet sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 darin, dass der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Lehrveranstaltung der Vermittlung und/oder Einübung von Fertigkeiten durch diskursive Übungen und/oder durch unmittelbare Anleitung, Kontrolle und Verbesserung durch die Lehrenden oder/und durch (gemeinsame) praktische Übungen dient und/oder wenn die angeleitete Auseinandersetzung mit experimentellen Aufgabenstellungen, Exponaten, naturräumlichen Gegebenheiten etc. erforderlich ist und/oder soweit dies aus Gründen der Sicherheit, insbesondere des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich ist.“

10. In der Präambel vor Anlage 1, wird im Abs. 2 vor der Zahl „30“ ergänzt „in der Regel“.

### **Anzahl der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit**

11. In § 26 Abs. 12 erhalten die bisherigen ersten drei Sätze:

„Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 27 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt.“

folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 16 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 27 Abs. 1 zu bewerten, es sei denn, die Themenstellung der Bachelorarbeit erfordert eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat, die Bachelorarbeit beurteilt und die Note vergibt. Vergibt die Prüferin bzw. der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Bachelorarbeit durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer beurteilt, die bzw. der im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt wird.“

12. In § 16 Abs. 1 erhält die bisherige Formulierung in Satz 1 „die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer“ die folgende Fassung: „die fachlich zuständige Prüferin bzw. den fachlich zuständigen Prüfer oder, sofern es die Themenstellung der Bachelorarbeit erfordert, die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer.“

### **Änderungen im Zusammenhang mit der Modulbeschreibung Modul BP-BW-M1**

13. An den folgenden Stellen wird im Paragraphenteil nach dem Begriff „Orientierungspraktikum“ präzisierend ergänzt „inkl. seiner Begleitveranstaltung“:
- § 6 Abs. 3 Satz 2,
  - § 8 Abs. 3 Satz 3,
  - § 10 Abs. 2 Satz 1,
  - § 10 Abs. 3 Satz 4,

- e) § 15 Abs. 2,
- f) § 18 Abs. 3 Satz 3,
- g) § 20 Abs. 2 Satz 2,
- h) § 25 Abs. 2 Satz 1,
- i) § 25 Abs. 2 Ziffer 1,
- j) § 25 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 2,
- k) § 25 Abs. 2 Ziffer 3,
- l) § 32 Abs. 1 Satz 3,
- m) § 32 Abs. 3 Ziffer 2,
- n) § 34 Abs. 1 Ziffer 2,
- o) § 34 Abs. 1 Ziffer 3,
- p) § 38 Abs. 6,
- q) § 39 Abs. 1 Ziffer 6.

- 14. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Begriff „Begleitveranstaltung“ präzisierend ergänzt „(Einstieg im ersten Semester, Fortführung im zweiten Semester)“.
- 15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ersten“ präzisierend ergänzt „Semester (Einstieg)“.
- 16. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Ausdruck „zweiten Semester“ präzisierend ergänzt „(Fortführung)“.
- 17. In § 25 Abs. 2 Ziffer 1 wird nach dem Ausdruck „Berufsfeld Schule“ ergänzt „(u.a. dokumentiert im Portfolio)“.
- 18. In § 38 Abs. 2 wird Satz 3 am Ende wie folgt ergänzt:  
„(im Falle des Moduls BP-BW-M1 nur mit den modulprüfungsrelevanten ECTS-Punkten)“
- 19. In § 38 Abs. 3 wird in Satz 2 nach „gewichtet“ wie folgt ergänzt:  
„(im Falle der Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3)“
- 20. In der Anlage 4.1 „Bildungswissenschaften (BW)“ wird die Modulbeschreibung des Moduls BP-BW-M1 wie folgt geändert:
  - a) In der Zelle zur „Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf“ wird in Satz 2 nach dem Begriff „Orientierungspraktikum“ präzisierend ergänzt: „inkl. seiner Begleitveranstaltung“.

- b) In der Zelle zu den „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten“ erhält Satz 1 der Angabe zur Modulprüfungsform folgende Form (Änderungen unterstrichen):

„Klausur (Dauer: etwa 60 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h), die sich auf die beiden Vorlesungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“

- c) In der Zelle zu den „Lehrveranstaltungen im Modul“ erhalten die Angaben folgende Form (Änderungen unterstrichen):

<b>Lehrveranstaltungen im Modul:</b>		
1. Semester: Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von <u>9</u> ECTS-Punkten zu belegen.		
<b>1.</b>	<b>Titel:</b> Einführung in die Pädagogik und Didaktik der Primarstufe (Studieneingangsphase)	<b>ECTS-Punkte:</b> 3
	<b>Lehrform:</b> Vorlesung	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> 30 h	<b>Selbststudienzeit:</b> 60 h
	<b>SWS:</b> 2	<b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Studienleistung:</b> Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.		
<b>Dauer:</b> ein Semester	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> 1. Semester
<b>2.</b>	<b>Titel:</b> Einführung in die historisch-systematische Erziehungswissenschaft	<b>ECTS-Punkte:</b> 3
	<b>Lehrform:</b> Vorlesung	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> 30 h	<b>Selbststudienzeit:</b> 60 h
	<b>SWS:</b> 2	<b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Studienleistung:</b> Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 20 h.		
<b>Dauer:</b> ein Semester	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> <u>1. Semester</u>
<b>3.</b>	<b>Titel:</b> Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Einstieg) <sup>†</sup>	<b>ECTS-Punkte:</b> 1
	<b>Lehrform:</b> Seminar	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> 15 h	<b>Selbststudienzeit:</b> 15 h
	<b>SWS:</b> 1	<b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Studienleistung:</b> keine		
<b>Dauer:</b> ein Semester oder geblockt	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> <u>1. Semester</u>
<b>4.</b>	<b>Titel:</b> Orientierungspraktikum <sup>**</sup>	<b>ECTS-Punkte:</b> 2
	<b>Lehrform:</b> Praktikum	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> -	<b>Selbststudienzeit:</b> 60 h
	<b>SWS:</b> -	<b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Studienleistung:</b> keine		
<b>Dauer:</b> drei Wochen geblockt	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> <u>1. Semester</u>
2. Semester: Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von <u>3</u> ECTS-Punkten zu belegen.		
<b>5.</b>	<b>Titel:</b> Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Fortführung)	<b>ECTS-Punkte:</b> 3
	<b>Lehrform:</b> Seminar	<b>Verbindlichkeit:</b> Pflicht
	<b>Präsenzzeit:</b> 15 h	<b>Selbststudienzeit:</b> 75 h
	<b>SWS:</b> 1	<b>Sprache:</b> Deutsch
<b>Studienleistung:</b> Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 25 h (davon etwa 10 h für das studienbegleitende Portfolio gemäß § 25 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).		
<b>Dauer:</b> ein Semester oder geblockt	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> 2. Semester

<sup>†</sup> als zweitägiges Blockseminar, vor der Prüfungswoche des ersten Semesters.

<sup>\*\*</sup> bei Studienaufnahme zum Wintersemester: drei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des ersten Semesters.

<sup>\*\*</sup> bei Studienaufnahme zum Sommersemester: zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des ersten Semesters und eine Woche zu Beginn des zweiten Semesters.

21. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind entsprechend den Änderungen bei Ziffer 20c anzupassen.

## Änderungen im Zusammenhang mit der Modulbeschreibung ISP

22. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer der Begriff „Tagespraktika“ geändert in „Tagesfachpraktika“.
23. In § 25 Abs. 3 Ziffer 1 wird Satz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):  
 „Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise gemäß der Modulbeschreibung in Anlage 4 erkennbar sind.“
24. Die bisher in § 25 Abs. 3 Ziffer 1 Satz 3 aufgeführten Bestehenskriterien für das Integrierte Semesterpraktikum werden wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):
- „verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Reflexion von fachbezogenem Unterricht der Primarstufe;
  - können Unterricht auf der Basis fachlicher, fachdidaktischer sowie bildungswissenschaftlicher Theorien und Kriterien begründen und kritisch analysieren;
  - können unterschiedliche Lernvoraussetzungen diagnostizieren und sind in der Lage, diesen durch Differenzierungs- und Fördermaßnahmen zu entsprechen;
  - können Verfahrensweisen der Klassenführung anwenden und diese reflektieren;
  - kennen die Bedeutung vorbildhaften Lehrerverhaltens und treten dementsprechend auf;
  - können mit Schülerinnen und Schülern und allen am Schulleben Beteiligten empathisch und wertschätzend kommunizieren und kooperieren;
  - sind bereit und fähig, die eigenen professionsbezogenen Kompetenzen kritisch zu überprüfen, zu verbessern und weiter zu entwickeln.“
25. In der Anlage 4.23 „Übergreifender Studienbereich (ÜSB)“ wird die Modulbeschreibung des Moduls BP-ÜSB-M1 „Integriertes Semesterpraktikum“ wie folgt geändert:
- a) In der Zelle zur Präsenzzeit des Moduls wird die Angabe „225 h“ ersetzt durch „225 bis 255“.
  - b) In der Zelle zur Selbststudienzeit des Moduls wird die Angabe „675 h“ ersetzt durch „645 bis 675“.
  - c) Die Angaben in der Zelle „Organisationsform“ werden wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

**Organisationsform:** Siehe die Handreichung zum Integrierten Semesterpraktikum (erhältlich beim Zentrum für schulpraktische Studien).

Im Modul sind Lehrveranstaltungen, Tagesfachpraktika und weitere schulpraktische Elemente zu erbringen. Die nachfolgenden Lehrveranstaltungen 2 bis 5 sind in folgenden Fächern zu belegen:

Fach 1: Deutsch oder Mathematik (im Falle des Europalehramts die Zielsprache Englisch oder Französisch).

Fach 2: eines der Fächer gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Studien- und Prüfungsordnung (im Falle des Europalehramts ein bilinguales Sachfach gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3).

Ist Fach 2 ein natur- oder sozialwissenschaftliches Sachunterrichtsfach, dann ist eine der beiden Lehrveranstaltungen dieses Faches 2 auch auf die allgemeine Didaktik des Sachunterrichts bezogen.

Die nachfolgenden beiden Tagesfachpraktika (s. Ziffer 6 und 7) sind in folgenden Fächern zu belegen:

Fach 1: Deutsch oder Mathematik (im Falle des Europalehramts die Zielsprache Englisch oder Französisch) oder Bildungswissenschaften.

Fach 2: eines der Fächer gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Studien- und Prüfungsordnung (im Falle des Europalehramts ein bilinguales Sachfach gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3) oder Bildungswissenschaften.

Dabei kann nur eines der beiden Tagesfachpraktika im Bedarfsfall in den Bildungswissenschaften belegt werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Zentrum für schulpraktische Studien.

- d) Die Angabe zur Anzahl der SWS für die Lehrveranstaltung 2 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht des Faches 1“ wird geändert von „1“ zu „1 oder 2“.
- e) Aufgrund von d) wird bei der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung 2 die Angabe geändert von „15 h“ zu „15 oder 30 h“.
- f) Aufgrund von d) wird bei der Selbststudienzeit der Lehrveranstaltung 2 die Angabe geändert von „75 h“ zu „60 oder 75 h“.
- g) Aufgrund von d) wird bei dem Umfang der Studienleistung der Lehrveranstaltung 2 die Angabe geändert von „25 h“ zu „20 oder 25 h“.
- h) Die Änderungen unter d) bis g) erfolgen entsprechend bei der Lehrveranstaltung 4 „Diagnosegestützte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht des Faches 2“.
- i) Bei dem in der Modulbeschreibung unter Ziffer 6 genannten bisherigen Tagespraktikum wird der Titel am Ende ergänzt um „oder in Bildungswissenschaften“.
- j) Bei dem in der Modulbeschreibung unter Ziffer 6 genannten bisherigen Tagespraktikum wird die Lehrform geändert zu „Tagesfachpraktikum“.
- k) Bei dem in der Modulbeschreibung unter Ziffer 7 genannten bisherigen Tagespraktikum wird die Lehrform geändert zu „Tagesfachpraktikum“.
- l) Bei dem in der Modulbeschreibung unter Ziffer 8 genannten Praktikum wird die Angabe in der Zelle zur Präsenzzeit geändert zu (Änderung unterstrichen): „(nach Maßgabe des Zentrums für schulpraktische Studien; in Selbststudienzeit enthalten)“.

### Änderungen im Zusammenhang mit der Modulbeschreibung Abschlussmodul

26. In Anlage 4.21 „Übergreifender Studienbereich (ÜSB)“ wird die Modulbeschreibung des Moduls BP-ÜSB-M2 „Abschlussprüfung“ wie folgt geändert:

- a) Vor der Zelle „Position im Studienverlauf“ wird die Zelle zu den Qualifikationszielen neu eingefügt:

#### **Qualifikationsziele:**

##### **Die Studierenden:**

- können eigenständig eine eingegrenzte wissenschaftliche und professionsorientierte Fragestellung entwickeln;
- können die Fragestellung selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten;
- sind bei der Bearbeitung der Fragestellung in der Lage, die wissenschaftliche Fachliteratur und die erarbeiteten Ergebnisse kritisch zu reflektieren;
- sind in der Lage, die erarbeiteten Ergebnisse und Zusammenhänge in einer wissenschaftlichen Arbeit eigenständig, sachgerecht und strukturiert darzustellen;
- sind in der Lage, bei der Erstellung der Bachelorarbeit die Standards wissenschaftlichen Schreibens angemessen anzuwenden;
- können die Bearbeitung der Fragestellung innerhalb der vorgegebenen Frist abschließen;
- sind in der Lage, auch über den Studienabschluss hinaus die eigenen professionsbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen zu reflektieren und selbständig zu erweitern.

##### **Wahlpflichtbereich *Interdisziplinäre Studien*. Die Studierenden:**

- können fachspezifische Ausdrucksmittel anwenden (Instrument, Stimme, Sprache, Körper, Textilien, Farbe, etc.);
- können interdisziplinäre ästhetisch-kulturelle Projekte planen, durchführen, präsentieren und evaluieren;
- können im Team angemessene Projektformen auswählen, kreativitätsorientierte Prozesse initiieren und diese interdisziplinär ausarbeiten, durchführen und abschließen;

oder

- kennen unterschiedliche Denk- und Arbeitsweisen verschiedener Disziplinen (Fächer) und können deren unterschiedliche Beiträge bei der Bearbeitung einer übergeordneten Fragestellung diskutieren;
- sind fähig, zu einer übergeordneten Fragestellung Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen (Fächer) auszuwählen, aufzuarbeiten und zu verbinden;

oder

- können Phänomene des Wissens und Lernens auf der Basis von Theorien verschiedener Fachdisziplinen analysieren;
- können dabei exemplarisch interdisziplinäre Forschungsstrategien der fachbezogenen Lehr-Lernforschung nutzen;

oder

- kennen ausgewählte Theorien anderer Disziplinen und sind in der Lage, deren Ertrag für erziehungswissenschaftliche Fragestellungen zu reflektieren;
- kennen Problemstellungen der Schul- und Unterrichtsforschung und können diese zu theoretischen und methodischen Zugängen der Erziehungswissenschaft und ausgewählter anderer Disziplinen in Beziehung setzen;

oder

- können mediendidaktische und medienpädagogische Theorien und Modelle exemplarisch in begründeter, reflektierter und zielgruppenorientierter Weise im Rahmen der eigenen Gestaltung und Verwendung von fachlichen Medienangeboten anwenden;
- können eigene Konzeptionen und Entwicklungen von Medienangeboten strukturiert und adressatengerecht präsentieren;

oder

- können die Vor- und Nachteile von Grenzen und Migration als gesamteuropäisches Phänomen interdisziplinär diskutieren;
- können ihre Einstellung zu und ihr Bewusstsein über europäische Grenzen sowie Migration in Europa reflektieren;
- können europäische Multikulturalität aus einer interdisziplinären Perspektive diskutieren.

**Im Modul werden dabei u. a. folgende Studieninhalte vermittelt:**

- Projekt- und Teamarbeit mit prozessorientierter, interdisziplinärer Vernetzung der Bereiche Theater, Performance, Improvisation, Bühnenbild und Kostüm, Spiel, Tanz, Film, Musik, Bildende Kunst, Radio

oder

- Chancen und Herausforderungen interdisziplinärer Fragestellungen an einem Beispiel;

oder

- exemplarische Themen fachspezifischer Lehr-Lernforschung in interdisziplinärer Perspektive (z.B. Problemlösen und Experimentieren, Überzeugungen zur *nature of science*, Modelle der Begriffsentwicklung nach *conceptual change*);

oder

- ausgewählte Theorien, Methoden und Konzepte in interdisziplinärer Perspektive zu Bildung, Erziehung, Sozialisation, Unterricht oder Lehrerinnen- und Lehrprofessionalität;

oder

- Modelle und Prinzipien der didaktischen Gestaltung von Medienangeboten, Methoden der Konzeption und Entwicklung von Medienangeboten, Medienformate und Medientechniken, Anwendungsprogramme und Entwicklungswerkzeuge;

oder

- interdisziplinäre Aspekte von Migration, Grenzen und Multikulturalität als Chance, Bedingung und Herausforderung europäischer Gesellschaftspolitik und Kultur.

b) Die Angaben in der Zelle zum Wahlpflichtbereich werden wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

**Wahlpflichtbereich Interdisziplinäre Studien (1 von 6 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):**



c) Nach der Lehrveranstaltung 2 „Interdisziplinäres Projekt“ wird neu eingefügt:

<b>3.</b>	<b>Titel:</b> Interdisziplinäre Studien: Fächer im Dialog		<b>ECTS-Punkte:</b> 3
	<b>Lehrform:</b> Seminar	<b>Verbindlichkeit:</b> Wahlpflicht	<b>Sprache:</b> Deutsch
	<b>Präsenzzeit:</b> 30 h	<b>Selbststudienzeit:</b> 60 h	<b>SWS:</b> 2
	<b>Studienleistung:</b> Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt max. etwa 20 h.		
	<b>Dauer:</b> ein Semester	<b>Häufigkeit:</b> jedes Semester	<b>Semesterempfehlung:</b> 6. Semester

- d) Die Nummerierungen der nachfolgenden Lehrveranstaltungen werden entsprechend angepasst.
- e) Bei dem Hinweis für Studierende der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* am Ende der Modulbeschreibung wird der Ausdruck „Interdisziplinäre Aspekte“ geändert in „Interdisziplinäre Studien“.

### Übergreifend

- 27. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 31. März 2017 in Kraft.

Freiburg, den 3. Februar 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg